

# Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramts- bereich sowie affine Masterstudiengänge

Vom 13. Juli 2018 \*

*Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Juli 2018 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 13. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.*

\* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 12.09.2024), die im Rahmen der Erstakkreditierung des Studiengangs erstellt wurde. Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019 (s. Amtl. Bekanntmachung 21/2019),
- 3. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (s. Notbekanntmachung 36/2020),
- 4. Änderungsordnung vom 25. August 2021 (s. Notbekanntmachung 32/2021) und
- 5. Änderungsordnung vom 21. Juli 2022 (s. Notbekanntmachung 29/2022)

Die 2. Änderungsordnung vom 15. Mai 2020 (s. Amtl. Bekanntmachung 22/2020) bleibt unberücksichtigt, da sie zwischenzeitlich ausgelaufen ist und nur temporäre coronabedingte Flexibilisierungen enthielt.

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 3 Studienberatung.....	4
§ 4 Studiengebühren.....	4
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang.....	4
§ 6 Studienleistungen .....	5
§ 7 Studienbereiche .....	5
§ 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Prüferinnen und Prüfer.....	7
<b>2. Prüfungsleistungen</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung.....	7
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen.....	7
§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen .....	8
§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen .....	9
§ 16 a Online-Prüfungen.....	9
§ 16 b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht .....	10
§ 16 d Regelungen im Falle technischer Störungen .....	12
§ 17 Schul- bzw. betriebspraktische Studien .....	12
§ 18 Masterarbeit .....	13
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung .....	14
<b>3. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>14</b>
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	14
§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	15
§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen Abschlussprüfung .....	15
§ 23 Rücktritt, Unterbrechung.....	16
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	17
§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schul- bzw. betriebspraktischen Studien .....	17
§ 26 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	18
§ 27 Wiederholen von schul- bzw. betriebspraktischen Studien .....	18
§ 28 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung.....	18
§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.....	19
§ 30 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	20

§ 31	<i>Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht</i>	21
§ 32	<i>Masterurkunde</i>	21
§ 33	<i>Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung</i>	21
<b>4.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
§ 34	<i>Ungültigkeit der Masterprüfung</i>	21
§ 35	<i>Schutzbestimmungen</i>	21
§ 36	<i>Einsicht in die Prüfungsakten</i>	22
<b>Teil II.</b>	<b>Studiengangsspezifische Bestimmungen</b>	<b>23</b>
§ 62	<i>Ziele des Studiums</i>	23
§ 63	<i>Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten</i>	24
§ 64	<i>Aufbau und Organisation des Studiums</i>	25
§ 65	<i>Prüfungsbestimmungen</i>	25
§ 66	<i>Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad</i>	25
<b>Teil III.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>26</b>
§ 67	<i>Inkrafttreten</i>	26
<b>Anlage 1</b>	<b>Modulübersichtstabellen</b>	<b>27</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Modultabellen</b>	<b>28</b>

# Teil I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen für eine Laufbahn im *Höheren Lehramt an beruflichen Schulen*, Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft und/oder affine Tätigkeiten in der beruflichen Bildungsarbeit qualifizieren, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.
- (2) Die Masterstudiengänge unterstützen den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:
  1. Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken und schulpraktische Studien gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (die schulpraktischen Studien können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen teilweise durch betriebspraktische Studien ersetzt werden). Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu;
  2. Fachwissenschaften gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (3) Masterstudiengänge, die:
  1. in Baden-Württemberg zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* qualifizieren, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) ab.
  2. für Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie affine Berufsfelder qualifizieren und/oder ggf. gemäß landesspezifischer Regelungen einen Seiten- bzw. Direkteinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* unterstützen, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) ab.Der jeweils zu vergebende akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  1. ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
  2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

### § 4 Studiengebühren

[nicht belegt]

### § 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Masterstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).

- (3) In den Masterstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d. h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Masterarbeit und der durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Falle der schulpraktischen Studien. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt in der Regel 30 ECTS-Punkte (s. Anlage 1). Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studienengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind nach Möglichkeit gemäß den studienengangsspezifischen Bestimmungen 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studienengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (10) Die Studienanforderungen gemäß den studienengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

## § 7 Studienbereiche

- (1) Die verschiedenen Studienbereiche des jeweiligen Masterstudiengangs sind in den studienengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie umfassen in der Regel Bildungswissenschaften (inkl. schul- bzw. betriebspraktischer Studien, Fachdidaktiken und mündlicher Abschlussprüfung), die jeweilige berufliche Fachrichtung, das jeweilige Unterrichtsfach sowie die Masterarbeit.
- (2) Die Bildungswissenschaften haben ihren Schwerpunkt in der Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik. Sie beinhalten darüber hinaus die Fachdidaktiken für die jeweilige berufliche Fachrichtung und für das jeweilige Unterrichtsfach gemäß den studienengangsspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen:
  - gemäß Anlage 2 ggf. eine vorbereitende Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und
  - drei mehrwöchige Praktika mit Begleitveranstaltungen sowie die Praxisberichte. Sie unterscheiden sich dabei je nach Studiengang:
    1. In Studiengängen gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 werden die Praktika mit den jeweiligen Begleitveranstaltungen von einem *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* organisiert.

2. In Studiengängen gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Praktika an Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft absolviert und von der jeweils zuständigen Studiengangsleitung in Kooperation mit dem *Zentrum für schulpraktische Studien* der Pädagogischen Hochschule Freiburg organisiert. Die Begleitveranstaltungen finden an der Pädagogischen Hochschule statt.
- (4) Die schulpraktischen Studien können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen teilweise durch betriebspraktische Studien ersetzt werden.
- (5) Die Einzelheiten sind in § 17 und den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

## **§ 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Vorbereitungsdienst für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen*, den Seiten- oder Direkteinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* und/oder den Einstieg in affine Berufsfelder notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und dem jeweiligen Modulhandbuch erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und in Abhängigkeit von den studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) von einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg gemäß § 1 Abs. 3 den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der jeweiligen Masterprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Masterstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit und die in Abhängigkeit von den Studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) durchzuführende mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbeugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

## **2. Prüfungsleistungen**

### **§ 11 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:
  1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12 bis 16). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 12 Abs. 3),
  2. einer Masterarbeit (vgl. § 18 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 18 Abs. 2) sowie
  3. in Abhängigkeit von den studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) von einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 19).
- (2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung, sofern die studiengangsspezifischen Bestimmungen diese vorsehen, als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und ggf. die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

### **§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
  - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Satz 1 gilt auch für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien bzw. für Praktika und (digitale) Begleitungen der betriebspraktischen Studien, die in eigenen Mo-

dulen ohne weitere Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. Satz 1 gilt nicht für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien, die in Modulen zusammen mit anderen Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. In diesem Falle sind für diese Praktika und Begleitveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 jeweils gesonderte Nachweise zu erbringen. Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: innerhalb der jeweiligen Semester, bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 20 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Schulpraxisberichte, die zeitnah zu erstellen sind. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 13, 14, 15 und 16 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

### **§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierendem etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Die Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Festlegung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 20. Der § 13 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 18 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 24).

## § 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

## § 16 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen

1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
  - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
  - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
  2. gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 6 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
  - (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 19 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsführung in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in der Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
  - (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

### **§ 16 b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht**

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
  - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
  - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
  - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 16 d,
  - d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
  - e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die

Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

### **§ 16 c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen**

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 16 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 19 Abs. 5 Satz 1 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

## § 16 d Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

## § 17 Schul- bzw. betriebspraktische Studien

- (1) Der Umfang der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 3 sowie die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf sind in Anlage 2 sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern festgelegt.
- (2) Durch die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 oder Ziffer 2 organisierten schulpraktischen Studien sollen die Studierenden sowohl durch die Entwicklung einer systematisch theoriegeleiteten Perspektive als auch durch die kritisch-konstruktive Reflexion des eigenen praktischen Handelns insgesamt auf die spätere unterrichtende Tätigkeit vorbereitet werden und gleichzeitig erste Erfahrungen zur Komplexität der Lehrtätigkeit als auch der Institutionen beruflicher Bildung sammeln.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika und den Begleitveranstaltungen ist jeweils die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. der Bildungseinrichtung vereinbarten Praktikumstätigkeiten sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitveranstaltungen. Die Praxisberichte sind nach den Richtlinien des jeweiligen Studiengangs zu erstellen und werden von den betreuenden Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Auf den entsprechenden Formblättern des *Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* bzw. des *Zentrums für schulpraktische Studien* der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden die Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1 von der zuständigen Schule oder Bildungseinrichtung ausgestellt. Wird eine Begleitveranstaltung durch die Pädagogische Hochschule Freiburg ausgebracht, wird der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1 vom zuständigen Institut bzw. der zuständigen Institutsabteilung ausgestellt.
- (5) Im Falle von § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die den Schulpraktika und den zugehörigen Begleitveranstaltungen gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte nur vergeben, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gemäß Abs. 3 Satz 1 und die Bewertung als „bestanden“ für die Berichte gemäß Abs. 3 Satz 2 vollständig erbracht wurden. Die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg ausgebrachte schulpraxisbezogene Lehrveranstaltung zur *Unterrichtsanalyse, -planung, und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen* ist dagegen Gegenstand der Modulprüfung in dem Modul, in dem sie angesiedelt ist.
- (6) Gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und Anlage 2 können die schulpraktischen Studien teilweise durch betriebspraktische Studien an (nicht-schulischen) Institutionen des Gesundheitswesens ersetzt werden. An die Stelle der Begleitveranstaltungen können Begleitungen über geeignete digitale Medien treten. An die Stelle der Praxisberichte können Portfolios treten. Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

## § 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 25 Abs. 2 die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Der jeweilige Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den jeweiligen Bearbeitungszeitraum abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum ein Bearbeitungszeitraum gemäß Satz 1 gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 35.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 24) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.

- (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 10 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 20 Abs. 2 gebildet.

## § 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Laut studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) kann Teil der Masterprüfung eine mündliche Abschlussprüfung sein.
- (2) In der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Masterarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 18 Abs. 8 eine Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.
- (3) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Masterarbeit bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet.
- (6) § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (7) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

## 3. Prüfungsverfahren

### § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Masterarbeit und für die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |             |               |   |   |
|-------------|---------------|---|---|
| Notenstufe: | Abstufungen:  | = | Erläuterung:  |
| sehr gut    | (1,0/1,3)     | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut         | (1,7/2,0/2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;           |

befriedigend	(2,7/3,0/3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7/4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit in den studienengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;  
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den jeweiligen Masterabschluss setzt sich gemäß den in den studienengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;  
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;  
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;  
3,51 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung der deutschen Sprache festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 12 Abs. 4 nicht erteilt werden.

## § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist;
  2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  3. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## § 22 Zulassung zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts jederzeit möglich, besondere Fristen für die Antragsstellung werden nicht festgelegt.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt 60 ECTS-Punkte im jeweiligen Masterstudiengang erbracht hat;
  2. die ggf. in den jeweiligen studienengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführ-

- ten Zulassungskriterien erfüllt;
3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
  4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  5. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
  6. sich im jeweiligen Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums gemäß der Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung;
  3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
    - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
    - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
    - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
  4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Zu der ggf. abzulegenden mündlichen Abschlussprüfung (s. studiengangsspezifische Bestimmungen, Teil II) kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungskriterien festgelegt werden. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. ggf. zur mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## **§ 23 Rücktritt, Unterbrechung**

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 19 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schul- bzw. betriebspraktischen Studien**

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Masterarbeit bzw. die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme an den Schulpraktika mit Begleitveranstaltung bzw. an den Betriebspraktika mit (digitaler) Begleitung, den darauf bezogenen und als „mit Erfolg teilgenommen“ bewerteten Berichten bzw. Portfolios, für die bestandene Masterarbeit und ggf. die bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Masterprüfung gemäß § 11 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfun-

gen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.

- (3) Wurde
1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
  2. für ein Schulpraktikum und/oder seine Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht und/oder der Schulpraxisbericht als „nicht bestanden“ bewertet oder
  3. für ein Betriebspraktikum und/oder seine (digitale) Begleitung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht und/oder das Portfolio als „nicht bestanden“ bewertet oder
  4. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder
  5. die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet,
- so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## **§ 26 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 27 Wiederholen von schul- bzw. betriebspraktischen Studien**

- (1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das im jeweiligen Masterstudiengang gemäß Anlage 2 vorgesehene jeweilige Schulpraktikum und/oder die zugehörige Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden; der darauf bezogene Schulpraxisbericht ist vorzulegen. Ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Schulpraxisbericht kann einmal wiederholt werden.
- (2) Führt die Wiederholung eines Schulpraktikums und/oder der zugehörigen Begleitveranstaltung gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme und/oder wird der auf das wiederholte Schulpraktikum bezogene Bericht bzw. der wiederholte Bericht gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 als „nicht bestanden“ bewertet, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.
- (3) Der Abs. 1 gilt entsprechend im Falle eines Betriebspraktikums mit (digitaler) Begleitung und dem Portfolio.
- (4) Der Abs. 2 gilt entsprechend im Falle eines Betriebspraktikums mit (digitaler) Begleitung und dem Portfolio mit Bezug auf § 25 Abs. 3 Ziffer 3.
- (5) Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

## **§ 28 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung**

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine ggf. abzulegende, nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es wird für die Masterarbeit ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht

werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 4 oder Ziffer 5 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).  
Eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen besteht insbesondere dann, wenn
  - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
  - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
  - die Masterarbeit und/oder
  - die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfunganerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

### § 30 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die Kriterien für die Anrechnung sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

### § 31 Zeugnis, *Diploma Supplement* und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
  1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs (forschungs- und/oder anwendungsorientiert);
  2. die Angabe der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
  3. die Angabe der Anzahl der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen in den Bildungswissenschaften (inkl. der Fachdidaktiken, der schul- bzw. betriebspraktischen Studien und der mündlichen Abschlussprüfung), der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach sowie der Masterarbeit jeweils insgesamt im jeweiligen Masterstudiengang erworbenen ECTS-Punkte;
  4. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
  5. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
  6. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein *Diploma Supplement* und eine Leistungsübersicht (*Transcript of Records*) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.  
Im *Diploma Supplement* wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt.  
Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
  - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
  - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. Modulbewertungen sowie die Bewertungen der Schulpraktika und Begleitveranstaltungen und der darauf bezogenen Berichte bzw. der Betriebspraktika und (digitalen) Begleitungen und das darauf bezogene Portfolio;
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

## **§ 32 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 8 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 8 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 33 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 35 Schutzbestimmungen**

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einen Antrag stellen.

derlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit und die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

## **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

[...]

### 5. Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie*<sup>1</sup> [ab WS 2025/2026]

#### § 62 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lern-Arrangements an beruflichen Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende in Anlehnung an die RahmenVO-BS-KM formulierten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

##### *Wissenschaftliches Arbeiten:*

###### Studierende...

- beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage pädagogische und sozialwissenschaftliche Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu beurteilen.
- haben Kenntnisse über wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen.
- besitzen einen Überblick über grundlegende Konzepte und Erhebungsverfahren der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung und können sozialwissenschaftliche Methoden anwenden.
- kennen Verfahren der qualitativen und quantitativen Datenanalyse.

##### *Sozialpädagogik/Pädagogik der frühen Kindheit, Pädagogik, Psychologie*

###### Studierende...

- kennen die wichtigsten wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien der Pädagogik.
- können Bildungs- und Erziehungsverhältnisse sowie Bildungsprozesse und deren Rahmenbedingungen unter historischen, lebensweltlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten analysieren, reflektieren und bewerten.
- kennen die Handlungs- und Praxisfelder sozialpädagogischer Arbeit.
- besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzeptionen, Bildungsplänen und Institutionen der Pädagogik der (frühen) Kindheit und des Jugendalters.
- besitzen einen Überblick über theoretische, historische und empirische Aspekte der ästhetisch-kulturellen Bildung im Kindes- und Jugendalter.
- können die sozialpolitischen und rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit anwenden
- verfügen über ein strukturiertes, vertieftes Wissen in der Psychologie und ihren relevanten Teildisziplinen.
- kennen die entwicklungspsychologischen Grundlagen (früh)pädagogischen Handelns

##### *Berufspädagogik*

###### Studierende...

- verfügen über grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen.

---

<sup>1</sup> Die Anpassung resp. Kürzung des Studiengangstitels wird zum WiSe 2025/26 angestrebt und hier vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Ministerien verwendet.

Studierende...

- sind vertraut mit den Grundlagen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen in pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fächern sowie Berufs- und Arbeitsfeldern.
- haben Einblicke in wesentliche fachdidaktische Konzepte der beruflichen Bildung und können die daraus entstehenden Unterrichtskonzepte reflektieren.
- können Curricula in Unterrichtseinheiten übertragen, Bildungs- und Lernziele ermitteln und Unterrichte planen.

Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich *Sozialpädagogik* sowie *Pädagogik und Psychologie* und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* innerhalb der in § 64 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 12 Modulen (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen wird durch die Berichte zu den Schulpraktika mit Begleitveranstaltung, Modulprüfungen und durch die Masterarbeit festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 63 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Bildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von Erziehung, Bildung, Betreuung, Sozialpädagogik, Beratung sowie des Sozialmanagements, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Tätigkeit von Dozentinnen und Dozenten an Fachschulen für Sozialpädagogik, Fachwirtin bzw. -wirt im Sozialwesen, Sozialwirtschaft, Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter in Institutionen der Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen der Sozialpädagogik, Fortbildungen der Berufspädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 insgesamt max. 14 ECTS- Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 insgesamt max. 14 ECTS- Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

## § 64 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 69 ECTS-Punkte (davon 16 Punkte für die schulpraktischen Studien und 30 Punkte für die Fachdidaktiken), auf die berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* 26 ECTS-Punkte, auf das Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie* 10 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in die vier Studienbereiche:
  1. Berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik*
  2. Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie*
  3. *Bildungswissenschaften* mit *Schulpraxis* und *Fachdidaktiken*
  4. *Masterarbeit*Den Studienbereichen sind jeweils mehrere Module zugeordnet.
- (5) In drei bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei erfolgt eine Einführung bereits im ersten Semester durch eine Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die durch ein erstes begleitetes Schulpraktikum ergänzt werden. Dieses und alle weiteren Schulpraktika bestehen aus mehrwöchigen Praktika an beruflichen Schulen, die von einem *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* organisiert und durch Begleitveranstaltungen am *Seminar* ergänzt werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester geht es in erster Linie um eine Einführung in das Studium: Das erste bildungswissenschaftliche Modul gibt Einblicke in die Berufs- und Sozialpädagogik (u.a. Einführung in nationale und internationale Berufsbildungssysteme). Das nachfolgende Modul fokussiert die Einführung in die Fachdidaktiken und beinhaltet die erste Schulpraxisphase. Das dritte Modul enthält Wahlelemente, die die unterschiedlichen Zielgruppen von Studierenden in Bezug auf deren vorausgegangenen Kompetenzerwerb adressieren und jeweils Grundlagen der Kindheitspädagogik respektive Sozialpädagogik vermitteln.
- (7) Im zweiten Semester stehen neben der Vertiefung der Fachdidaktik und der Schulpraktischen Studien die Fachinhalte der Psychologie im Vordergrund.
- (8) Im dritten Semester werden neben der Differenzierung der Fachdidaktik in den beiden Fächern sowie der Schulpraktischen Studien die Berufspädagogik aus der Perspektive von Inklusion und Diversität betrachtet. Zentral ist zudem die Vermittlung der Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften.
- (9) Im vierten und letzten Semester stehen wieder die Fachwissenschaften im Fokus. Hier werden vor allem kindheitspädagogische Inhalte vermittelt. Ein weiteres Wahlpflichtmodul ermöglicht vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindheitspädagogik bzw. Sozialpädagogik. In beiden Modulen stehen Aspekte von Recht und Partizipation im Vordergrund. Das dritte Modul umfasst die Masterarbeit, die durch ein Seminar begleitet wird.

## § 65 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung findet nicht statt.

## § 66 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.

- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. M1.2 *Einführung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien*;
  2. M 2.2 *Vertiefung Fachdidaktik Sozialpädagogik und Schulpraktische Studien*
  3. M 3.1 *Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien*.
- Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
  2. der Note für die Masterarbeit.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* gemäß den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie zentraler Anforderungen der RahmenVO-BS-KM 2016 (dort insbesondere § 4 Abs. 1), sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgenannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat.

## Teil III. Inkrafttreten

### § 67 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge“ vom 20. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2017) außer Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2018

gez. Druwe

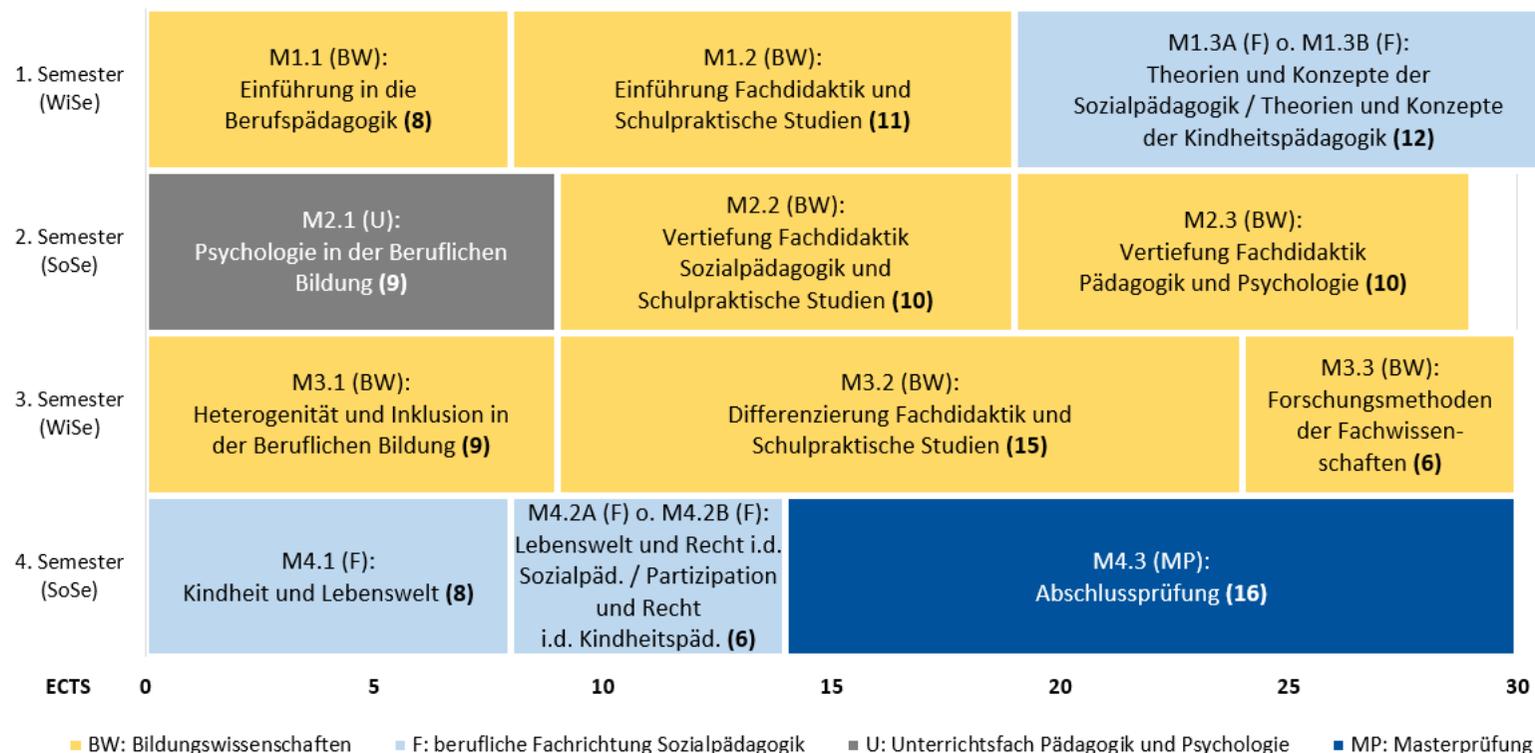
Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg  
[...]

# Anlage 1 Modulübersichtstabellen

[...]

## Anlage 1.6 Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* [ab WS 2025/2026]

Abschluss: Master of Education (M.Ed.)      Studiendauer: 4 Semester      Studienbeginn: Wintersemester      Studienform: Vollzeit



### Legende/Erläuterung

- M1.1=Studieneingangsphase
- M1.3A und M1.3B sowie M4.2A und M4.2B = Wahlpflichtmodule (je nach Voraussetzung ist A oder B zu wählen)

## Anlage 2 Modultabellen

[...]

### **Anlage 2.6 Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie*** [ab WS 2025/2026]

#### **Legende:**

Studienbereich:

- (F) = berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik;
- (U) = Unterrichtsfach Pädagogik und Psychologie;
- (BW) = Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktik und Schulpraktische Studien);
- (MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

IBW = Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik; IfS = Institut für Soziologie; IfE KP = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Kindheitspädagogik; IfE Sozpäd = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Sozialpädagogik; IfP = Institut für Psychologie; IfDS DAZ = Institut für Deutsche Sprache und Literatur, Abteilung Deutsch als Zweit- und Fremdsprache; IfE AEW = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	Anbietende Einrichtung	
1. WiSe	M1.1 (BW) Einführung in die Berufspädagogik	8	3	Einführung in die Berufspädagogik sozialpädagogischer Berufe (Studieneingangsphase)	S	2	30	60	Präsentation und Verschriftlichung	IBW
			2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	V	2	30	30		IBW
			3	Berufliche Bildung aus soziologischer Perspektive	S	2	30	60		IfS
	M1.2 (BW) Einführung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien	11	5	Einführung in die Fachdidaktik Sozialpädagogik (Studieneingangsphase)	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet) Portfolio (unbenotet)	IfE KP
			3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2	30	60		IBW
			2	Schulpraxis Einführung*	P	-	30	30		
			1	Begleitung der Schulpraxis Einführung*	S	-	15	15		
	Wahlpflichtmodule (Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagogik</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3A; Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissenschaft</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3B):									
	M1.3A (F) Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	12	4	Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit	V	2	30	90	Hausarbeit	IfE Sozpäd
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	90		IfE Sozpäd
4			Theorien der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	90	IfE Sozpäd		
M1.3B (F) Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik	12	4	Interdisziplinäre Perspektiven auf Kindheit	S	2	30	90	Hausarbeit	IfE KP	
		4	Kindheit unter erschwerten Bedingungen	S	2	30	90		IfE KP	
		Wahlpflichtbereich (1 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen)								
		4	Ansätze der Kindheitspädagogik	S/V	2	30	90		IfE KP	
		4	Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	90		IfE KP	
		4	Aktuelle Forschungsthemen der Kindheitspädagogik	V	2	30	90		IfE KP	
		4	Interdisziplinäre Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30	90			
<b>Σ</b>	<b>insgesamt 3 Module</b>	<b>31</b>	<b>9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum</b>			<b>16</b>	<b>930</b>	<b>2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht</b>		

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	Anbietende Einrichtung	
<b>2.</b> <b>SoSe</b>	M2.1 (U) Psychologie in der Beruflichen Bildung	9	2	Entwicklungspsychologie	V	2	30	30	Portfolio	IfP
			2	Sozialpsychologie	V	2	30	30		IfP
			5	Psychologie für die berufliche Bildung	S	2	30	120		IfP
	M2.2 (BW) Vertiefung Fachdidaktik Sozialpädagogik und Schulpraktische Studien	10	5	Vertiefung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet) Unterrichtsentwurf (mündlich und schriftlich)	IfE Sozpäd
			3	Schulpraxis Vertiefung (SP)*	P	-	30	60		
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP)*	S	-	15	45		
	M.2.3 (BW) Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	10	2	Lehren und Lernen: Wissenserwerb, Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung	V	2	30	30	Planung und Durchführung einer Lerneinheit (mündlich und schriftlich)	IfP
			5	Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	S	2	30	120		IfP
			3	Medienbildung und Digitalisierung	S	2	30	60		IfP
<b>Σ</b>	<b>insgesamt 3 Module</b>	<b>29</b>	<b>8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum</b>		<b>14</b>	<b>870</b>	<b>2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht</b>			

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	Anbietende Einrichtung		
3. WiSe	M3.1 (BW) Heterogenität und Inklusion in der Beruflichen Bildung	9	3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	Hausarbeit	IfE KP	
			3	Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	30	60		IfE AEW, IfS	
		Wahlpflichtbereich <i>Berufspädagogische Anwendungsbereiche</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):									
		3	Theoretische Grundlagen der Gender Studies	S	2	30	60	IfE Sozpäd			
		3	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	60	IfDS DAZ			
		3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60	IfDS DaZ			
		3	Diversitätsbewusste Pädagogik und Soziale Arbeit	S	2	30	60	IfE Sozpäd			
	M3.2 (BW) Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien	15	5	Differenzierung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet); Hausarbeit	IfE KP	
			5	Differenzierung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	S	2	30	120		IfE Sozpäd	
			3	Schulpraxis Differenzierung (SP)*	P	-	40	50			
			2	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung*	S	-	15	45			
	M3.3 (BW) Forschungsmethoden der Fachwissenschaften	6	3	Quantitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60	Klausur	IfP	
			3	Qualitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60		IfE AEW	
<b>Σ</b>	<b>insgesamt 3 Module</b>	<b>30</b>	<b>8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum</b>		<b>14</b>	<b>900</b>	<b>2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht</b>				

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	Anbietende Einrichtung		
4. SoSe*	M4.1 (F) Kindheit und Lebenswelt	8	3 Vielfalt kindlicher Lebenswelten	S	2	30	60	Mündliche Prüfung	IfE KP		
			3 Kindheit und Gesellschaft	S	2	30	60				
			2 Kooperation mit Familien und Familienbildung	S	2	30	30				
Wahlpflichtmodule (Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagogik</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M4.3A; Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissenschaft</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M4.3B):											
M4.2 A (F) Lebenswelt und Recht in der Sozial- pädagogik	6	3	Rechtsgebiete der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	60	Klausur	IfE Sozpäd		
			Wahlpflichtbereich Anwendungsbereiche der <i>Sozialpädagogik</i> 1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			3 Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	60			IfE Sozpäd	
			3 Hilfen zu Erziehung	S	2	30	60			IfE Sozpäd	
			3 Bildungsarbeit: diversitätsbewusste und differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	60			IfE Sozpäd	
M4.2 B (F) Partizipation und Recht in der Kindheitspädagogik	6	3	Kinderschutz, Kinderrechte und Adultismus	S	2	30	60	Hausarbeit	IfE KP		
			3 Entwicklung der Qualität lernförderlicher Interaktionen	S	2	30	60			IfP	
M4.3 (MP) Abschlussprüfung	16	1 Begleitung der Masterarbeit (BW)	Koll.	1	15	15	-	IfE KP			
		15 Masterarbeit	Apr	-	-	450					
<b>Σ</b>	<b>insgesamt 3 Module</b>	<b>30</b>	<b>6 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit</b>		<b>11</b>	<b>900</b>		<b>3 benotete Prüfungen, Masterarbeit</b>			
* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.											
<b>Σ 1-4</b>	<b>insgesamt 12 Module</b>	<b>120</b>	<b>mind. 31 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit</b>		<b>55</b>	<b>970</b>	<b>2630</b>	<b>9 benotete Prüfungen, 3 unbenotete Prüfungen, 3 Schulpraxisberichte</b>			
<b>3.600</b>											